KANTON AARGAU

Verordnung über die Amtshilfe der Steuerbehörden (VAS)

Vom 6. November 2019 (Stand 1. Juli 2025)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 171 Abs. 1bis des Steuergesetzes (StG) vom 15. Dezember 1998 [1)],

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

[1] Diese Verordnung regelt die Amtshilfe betreffend die gestützt auf das StG geführten Steuerakten. Die Amtshilfe umfasst die Erteilung von Auskünften und die Gewährung von Akteneinsicht.

§ 2 Grundsatz

[1] Die Steuerbehörden leisten Amtshilfe bei

a) Einwilligung der steuerpflichtigen Person,
b) Ermächtigung oder Verpflichtung zur Auskunft gestützt auf eine gesetzliche Grundlage,
c) Vorliegen einer generellen Ermächtigung gemäss § 3.

[2] Ist keine der unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt, entscheidet das Departement Finanzen und Ressourcen gemäss § 171 Abs. 2 StG über Amtshilfegesuche.

§ 3 Generelle Ermächtigung zur Leistung von Amtshilfe

[1] Die Steuerbehörden werden ermächtigt, den in Anhang 1 aufgeführten Behörden betreffend die darin genannten Steuerdaten auf Gesuch hin Amtshilfe zu leisten.

[2] Sie dürfen den entsprechenden Behörden anderer Kantone im gleichen Umfang Amtshilfe leisten.

1) SAR 651.100

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

§ 4 Elektronisches Abrufverfahren

[1] Das Kantonale Steueramt macht die jeweils erforderlichen Daten für die in Anhang 2 aufgeführten Behörden elektronisch abrufbar.

§ 5 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Änderung von § 171 Abs. 1[bis] des Steuergesetzes am 1. Januar 2020 in Kraft.

Aarau, 6. November 2019

Regierungsrat Aargau

Landammann
HOFMANN

Staatsschreiberin
TRIVIGNO

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
06.11.2019	01.01.2020	Erlass	Erstfassung	2019/7-16
27.03.2024	01.05.2024	Anhang 1	Inhalt geändert	2024/03-12
23.04.2025	01.07.2025	Anhang 1	Name und Inhalt geändert	2025/04-09

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	06.11.2019	01.01.2020	Erstfassung	2019/7-16
Anhang 1	27.03.2024	01.05.2024	Inhalt geändert	2024/03-12
Anhang 1	23.04.2025	01.07.2025	Name und Inhalt geändert	2025/04-09

Anhang 1 [1] (Stand 1. Juli 2025)

Generelle Ermächtigung zur Leistung von Amtshilfe (§ 3 Abs. 1)

	Behörde	Wozu	Welche Steuerdaten
1.	Gemeinderat	Rechnung und Budgetierung	Entscheide über Steuererleichterungen für juristische Personen
2.	Zuständige Behörde	Bezug verfallene Steuern, Bussen, Zinsen und Gebühren	Steuerakten
		Beurteilung Zahlungserleichterungsgesuche	aktuelle Steuerakten
		Beurteilung Steuererlassgesuche	Steuerakten ab Steuerperiode, auf die sich Erlassgesuch bezieht
		Steuersicherungen	aktuelle Steuerakten
		Erstellung Nachlassinventare	Steuerakten verstorbene Person und unterjährige Steuererklärung gemäss § 4 der Verordnung über das Nachlassinventar vom 22. November 2000 [2]
		Eintragung Todesfälle in der Gemeinde und dem Gemeinderat zur Kenntnis gelangende Steuerfälle in Kontrollformular	• Todesfälle: Steuerakten verstorbene Person und unterjährige Steuererklärung • ansonsten: Steuerakten
3.	Finanzkommission Einwohner- oder Kirchgemeinde	Stellungnahme zum Budget und Prüfung Jahresrechnung	Anzahl Steuerpflichtige und Steuertotal der Gemeinde
4.	Revisionsstelle Einwohner- oder Kirchgemeinde	Jährliche Prüfung Bilanz	Anzahl Steuerpflichtige und Steuertotal der Gemeinde

[1] Anhang 1 zur Verordnung über die Amtshilfe der Steuerbehörden (VAS) vom 6. November 2019 (SAR 651.811)

[2] SAR 651.271

5.	Departement Finanzen und Ressourcen, Statistisches Amt	Statistische Auswertungen und Berechnungen im Auftrag des Kantonalen Steueramts	Veranlagungs- und Bezugsdaten
6.	Handelsregisteramt	Ermittlung Eintragungspflicht und Änderung eingetragener Tatsachen	Auskunft gemäss Art. 157 Abs. 3 der Handelsregisterverordnung (HRegV) vom 17. Oktober 2007 [3]
7.	Zuständige Behörde oder zuständiges Gericht	Geltendmachung Nachzahlung unentgeltliche Rechtspflege oder amtliche Verteidigung, Bezug Gebühren und Auslagen sowie Prüfung der Voraussetzungen gemäss § 14 des Allgemeinen Gebührengesetzes (GebührG) vom 19. September 2023 [4]	aktuelle Einkommens- und Vermögensverhältnisse
8.	Zuständiges Gericht	Berechnung von Kinderunterhaltsbeiträgen	Einkommens- und Vermögensverhältnisse Eheleute inklusive unmündige Kinder, sofern die Informationen von den Eheleuten nicht erhältlich gemacht werden konnten
9.	Strassenverkehrsamt	Beurteilung von Verkehrssteuererlass- und Verkehrssteuererleichterungsgesuchen gemäss § 19 des Dekrets über die Steuern im Strassenverkehr vom 18. Oktober 1977 [5]	Aktuelle Einkommens- und Vermögensverhältnisse

[3] SR 221.411
[4] SAR 622.100
[5] SAR 755.110

Anhang 2 [1] (Stand 1. Januar 2020)

Elektronisches Abrufverfahren (§ 4 Abs. 1)

	Behörde	Wozu	Welche Steuerdaten
1.	SVA Aargau, Ausgleichskasse	Ermittlung Beiträge Selbständigerwerbende	Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und im Betrieb eingesetztes eigenes Kapital gemäss Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 [2]
		Ermittlung Beiträge Nichterwerbstätige	massgebendes Vermögen und zur Ermittlung Renteneinkommen massgebende Daten gemäss Art. 29 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) vom 31. Oktober 1947 [3]
2.	SVA Aargau, Kantonale Leistungen, Prämienverbilligung	Ermittlung und Festsetzung Ansprüche auf Prämienverbilligungen	Steuerdaten gemäss § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVGG) vom 16. März 2016 [4]
3.	Departement Gesundheit und Soziales, Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz, Wehrpflichtersatzverwaltung	Veranlagung und Bezug Wehrpflichtersatzabgabe	Veranlagungsdaten der Ersatzpflichtigen gemäss § 3 der Kantonalen Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV-AG) vom 5. Mai 2004 [5]

[1] Anhang 2 zur Verordnung über die Amtshilfe der Steuerbehörden (VAS) vom 6. November 2019 (SAR 651.811)
[2] SR 831.10
[3] SR 831.101
[4] SAR 837.211
[5] SAR 511.761

4.	Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Hochschulen und Sport, Sektion Stipendien	Prüfung Gesuche für Ausbildungsbeiträge	Veranlagungsdaten der letzten, bei Bedarf auch früherer definitiver Steuererklärungen der gesuchstellenden Person, der Eltern und Stiefeltern der gesuchstellenden Person sowie des Ehegatten/der Ehegattin, des Partners/der Partnerin in eingetragener Partnerschaft (§§ 15 und 16 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge [Stipendiengesetz, StipG] vom 19. September 2006 [6])
5.	Grundbuchämter	Berechnung Grundbuchabgaben	Steuerwerte Liegenschaften
6.	Zuständige Behörde	Bezug verfallene Steuern, Bussen, Zinsen und Gebühren	Steuerdaten gemäss Anhang 1 Ziffer 2 der betreffenden Person
		Beurteilung Zahlungserleichterungsgesuche	Steuerdaten gemäss Anhang 1 Ziffer 2 der betreffenden Person
		Beurteilung Steuererlassgesuche	Steuerdaten gemäss Anhang 1 Ziffer 2 der betreffenden Person
		Steuersicherungen	Steuerdaten gemäss Anhang 1 Ziffer 2 der betreffenden Person
7.	Staatsanwaltschaft	Festlegung Tagessatzhöhe der Geldstrafe	aktuelle Einkommens- und Vermögensverhältnisse der beschuldigten Person

[6] SAR 471.200